



Güterfolgeschäden in der Versicherung

gbf Transportanlass 2024

Lars Gerspacher
4. September 2024

gbf Attorneys-at-law
Rechtsanwälte
Avocats

Übersicht

1 Auslegung von Versicherungsverträgen

2 Welche Personen sind Versicherte?

3 Was ist versichert?

4 Wie hoch ist die Deckung?

5 Abschliessende Bemerkungen

Auslegung von Versicherungspolicen



Auslegung von Versicherungsverträgen

- Versuch, wirklichen Willen der Parteien festzustellen (Art. 18 Abs. 1 OR)
- Wenn nicht möglich, Ermittlung des mutmasslichen Willens der Parteien
- Vertragswortlaut primäres Auslegungsmittel
- **Wichtig: Wortlaut der konkreten GFVS-Klausel prüfen; es gibt verschiedene Fassungen.**
- hier: am Beispiel eines Maklerwording
- vorvertragliche Verhandlungen
- nachvertragliches Verhalten der Parteien
- Grundsatz von Treu und Glauben
- Vertrauensprinzip
- Unklarheitenregel (Auslegung einer unklaren Bestimmung zu Lasten des Verfassers) sowie Art. 33 VVG für Ausschlüsse in Versicherungsverträgen

Art. 18 Abs. 1 OR

Bei der Beurteilung eines Vertrages sowohl nach Form als nach Inhalt ist der übereinstimmende wirkliche Wille und nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise zu beachten, die von den Parteien aus Irrtum oder in der Absicht gebraucht wird, die wahre Beschaffenheit des Vertrages zu verbergen.

Art. 33 VVG / Umfang der Gefahr

Soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt, haftet das Versicherungsunternehmen für alle Ereignisse, welche die Merkmale der Gefahr, gegen deren Folgen Versicherung genommen wurde, an sich tragen, es sei denn, dass der Vertrag einzelne Ereignisse in bestimmter, unzweideutiger Fassung von der Versicherung ausschliesst.

Welche Personen sind Versicherte?



Welche Personen sind Versicherte?

- Versicherungsnehmer
- namentlich genannte oder umschriebene Versicherungengruppe als «versicherte Firmen» (z.B. «Tochtergesellschaften, an deren stimmberechtigtem Gesellschaftskapital der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt beteiligt ist»)
- Kunden dieser versicherten Personen
- Jeder, der die Gefahr an der Ware trägt oder sonst ein in Geld schätzbares Interesse daran hat, dass die versicherten Güter keinen Schaden erleiden.
 - Verkäufer vor und Käufer nach Gefahrübergang, z.B. CIF-, FOB-Käufer, DDP-Verkäufer
 - Jeder nachfolgender Käufer bei einem Kettenverkauf, namentlich bei CIF-Käufen
 - Der Verkäufer, der vergessen hat, Versicherung für seinen Käufer einzukaufen (CIF oder CIP-Verkäufer)?

Güterfolge- und reine Vermögensschäden (Abs. 1):

Versichert sind Schäden, die den **versicherten Firmen**, ihrer **Kunden** oder dem **Wareninteressenten** (Wareninteressent ist jeder, der die Gefahr für die transportierten oder gelagerten Güter trägt oder sonst ein in Geld schätzbares Interesse hat, dass die Güter die Gefahren der Beförderung oder der damit verbundenen versicherten Lagerungen bestehen. **Spediteure, Frachtführer, Verfrachter, Lagerhalter** und **Umschlagsbetriebe** sind keine Wareninteressenten.) erwachsen, und zwar [...]

Welche Personen sind Versicherte?

Davon ausgenommen

- Spediteure, Frachtführer, Verfrachter, Lagerhalter und Umschlagsbetriebe
- Was ist, wenn der Spediteur seine eigenen Waren transportieren lässt?
- Was ist, wenn der Spediteur als Versicherungsnehmer einer Pauschaltransportversicherung vergass, die Versicherung für einen Kunden einzukaufen?

Güterfolge- und reine Vermögensschäden (Abs. 1):

Versichert sind Schäden, die den **versicherten Firmen**, ihrer **Kunden** oder dem **Wareninteressenten** (Wareninteressent ist jeder, der die Gefahr für die transportierten oder gelagerten Güter trägt oder sonst ein in Geld schätzbares Interesse hat, dass die Güter die Gefahren der Beförderung oder der damit verbundenen versicherten Lagerungen bestehen. **Spediteure, Frachtführer, Verfrachter, Lagerhalter** und **Umschlagsbetriebe** sind keine Wareninteressenten.) erwachsen, und zwar [...]

Was ist versichert?



Was ist versichert?

Primäre Risikobegrenzung / Güterfolgeschäden

- Es ist entweder der Güterfolge- oder der reine Vermögensschaden versichert; aber nicht beides.
- **Güterfolgeschäden** als Folge eines ersatzpflichtigen Transportschadens.
- Der Begriff setzt u.E. einen Güterschaden voraus, d.h. es braucht Verlust oder Beschädigung an der transportversicherten Ware.
- Ein zusätzlich gedeckter Vermögensschaden in der Police ist kein Güterschaden.
- Die Formulierung hat keine weiteren Einschränkungen wie bei den reinen Vermögensschäden.
- Die Grenze in der Kausalkette beurteilt sich wohl nach der Adäquanz des Schadens.
- Adäquat ist der Kausalzusammenhang, wenn das fragliche Verhalten nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet war, eine Folge wie die tatsächlich eingetretene zu bewirken.

Güterfolge- und reine Vermögensschäden (Abs. 1):

[...] und zwar **Güterfolgeschäden:**

- Als Folge eines gemäss den Vereinbarungen zur Transportversicherung ersatzpflichtigen Schadens;

reine, nicht unter Güterfolgeschäden fallende **Vermögensschäden:**

- [...]

Was ist versichert?

Primäre Risikobegrenzung / reine Vermögensschäden

Reine Vermögensschäden, wenn sie einen der folgenden Sachverhalte erfüllen:

aus **üblichen Verkehrsverträgen** und Nebenaufträgen **dem Grunde nach** vom Verkehrsträger zu vertreten sind

- In älteren Fassungen gab es diesen Teil der Klausel nicht.
- Was fällt unter einen üblichen Verkehrsvertrag? AB SPEDLGSWISS, FFHB, MÜ, OR?

Beispiele:

- Die Ware wird ins falsche Land geliefert.
- Der Spediteur teilt dem Zollagenten eine falsche Zolltarifnummer mit. Die Ware wird zu einem höheren Tarif verzollt.

reine, nicht unter Güterfolgeschäden fallende **Vermögensschäden**:

- Die nicht mit einem Güterschaden oder sonstigem Sachschaden zusammenhängen (reine Vermögensschäden), wenn ein am versicherten Transport beteiligter Verkehrsträger (Spediteur, Frachtführer, Verfrachter, Lagerhalter, Umschlagsbetrieb) oder dessen Agent den Vermögensschaden im Rahmen eines **üblichen Verkehrsvertrages** einschließlich sämtlicher Nebenaufträge, wie z. B. **Nachnahmeerhebung, Mengenfeststellung, Verpackung, Musterziehung, Verladung, Aufladung und Verzollung, dem Grunde nach** zu vertreten hat; [...]

Was ist versichert?

Primäre Risikobegrenzung / reine Vermögensschäden

Generell aus den **konkret abgeschlossenen Verkehrsverträgen** (ohne Einschränkung), wenn der reine Vermögensschaden von einem Verkehrsträger zu vertreten ist.

Der konkrete Verkehrsvertrag kann die Haftung weitergehend formulieren als der übliche.

Als Folge eines Cyberübergriffs:

- Was ist mit dem Güterfolgeschaden zufolge eines Cyberübergriffs? Ist dieser versichert?
- Was ist mit einem Netzwerkzusammenbruch?
- Was ist mit einem Stromausfall?
- Was ist mit dem Zusammenbruch der Systeme wegen Crowdstrike?

reine, nicht unter Güterfolgeschäden fallende **Vermögensschäden**:

- **Aus Verkehrsverträgen**, die von einem Unternehmen der Verkehrswirtschaft (= Verkehrsträger) einschliesslich deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind;
- Als Folge eines **Cyberübergriffs** auf zur Durchführung des Transportes beauftragte Unterfrachtführer, Reedereien, Stauer, Lagerhalter und/oder andere Betriebe der Verkehrswirtschaft.

Was ist versichert?

Sekundäre Risikobegrenzung / Ausschlüsse

Schäden wegen Nicht- oder Schlechterfüllung
(kaufmännisches Risiko)

- Hier sind wohl die Verkehrsverträge nicht gemeint.
- Manchmal wird die Lieferbeziehung namentlich erwähnt.
- Klausel spricht nur vom Versicherungsnehmer.

Schäden im Zusammenhang mit Subventionen:

- sehr auf den Einzelfall bezogenen Ausschluss
- Was ist mit Schadenfällen bei Submissionen in Japan, den USA oder der Schweiz?

Ausgeschlossen [...] sind:

- Personenschäden;
- Schäden wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von vertraglichen Pflichten zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen Vertragsparteien (z. B. Kaufvertrag); [...]
- Schäden im Zusammenhang mit der Erstattung oder Gewährung von Subventionen im Rahmen der EU-Marktordnung;

Was ist versichert?

Sekundäre Risikobegrenzung / Ausschlüsse

Geldstrafen und Bussen:

- sind ohnehin nicht versicherbar

Schäden im Zusammenhang mit gesetzlichen Haftungsansprüchen:

- Was ist mit der Haftung des Frachtführers aus Art. 447 (Verlust oder Untergang des Gutes) oder Art. 448 OR (Verspätung, Beschädigung und teilweiser Untergang)?
- Ein mit Benzin geladener LKW verunfallt in der Nähe eines Strommasts. Das Elektrizitätswerk stellt den Strom ab, zahlreiche Unternehmen erleiden reine Vermögensschäden (Umsatz- und Gewinnverlust).

Ausgeschlossen [...] sind:

- Schäden, die dem Abgaben- oder Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnen sind oder strafähnlichen Charakter haben, wie z. B. Geldstrafen, Bussgelder, Verwaltungsstrafen;
- Schäden infolge gesetzlicher Haftungsansprüche aller Art sowie Kostenerstattungsansprüche wie z. B. in Bezug auf Umweltschäden, insbesondere Schäden, die über eine Betriebs-, Produkt-, Umwelt- oder Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung versichert sind oder hätten versichert werden können;

Was ist versichert?

Sekundäre Risikobegrenzung / Ausschlüsse

Schäden im Zusammenhang mit gesetzlichen Haftungsansprüchen:

- «Kostenerstattungsansprüche», unklar, was damit gemeint ist, namentlich bei Umweltschäden.
- subsidiäre Deckung, selbst wenn es keine Versicherung gab?

Ausgeschlossen [...] sind:

- Schäden infolge gesetzlicher Haftungsansprüche aller Art sowie Kostenerstattungsansprüche wie z. B. in Bezug auf Umweltschäden, insbesondere Schäden, die über eine Betriebs-, Produkt-, Umwelt- oder Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung versichert sind oder hätten versichert werden können;
- Kosten der Rechtsverfolgung, insbesondere Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten

Wie hoch ist der Schaden versichert?



Wie hoch ist der Schaden versichert?

Zum Einredenausschluss:

- Ist sehr weitgehend formuliert.
- Führt möglicherweise dazu, dass die Güterfolgeschäden in den meisten Fällen nur durch die Adäquanzformel begrenzt ist.

Zum Zahlungsempfänger:

- Trotz dieser Bestimmung kann auch der Versicherte wohl klagen (auf Zahlung an den Versicherten).

Zum Versicherungswert:

- Hat in dieser Klausel nichts zu suchen. Die Klausel deckt ja keine Sachschäden.
- Klausel meint vermutlich Höchstentschädigung.

Güterfolge- und reine Vermögensschäden (Abs. 2 und 4):

Der Versicherer ersetzt **alle Schäden** gemäss Umfang der Versicherung dieser Police. Er **verzichtet auf die Einwendung, welche ein Unternehmen der Verkehrswirtschaft** (einschliesslich Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen) aus den in den AGB und sonstigen Abmachungen oder Handels- und Verkehrsgebräuchen enthaltenen **Bestimmungen über Ausschluss und Minderung erheben könnte.**

[...]

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nur an die Versicherten Firmen.

Wie hoch ist der Schaden versichert?

Zum Einredenausschluss:

- Ist sehr weitgehend formuliert.
- Führt möglicherweise dazu, dass die Güterfolgeschäden in den meisten Fällen nur durch die Adäquanzformel begrenzt ist.

Zum Zahlungsempfänger:

- Trotz dieser Bestimmung kann auch der Versicherte wohl klagen (auf Zahlung an den Versicherten).

Zum Versicherungswert:

- Hat in dieser Klausel nichts zu suchen. Die Klausel deckt ja keine Sachschäden.
- Klausel meint vermutlich Höchstentschädigung.

Güterfolge- und reine Vermögensschäden (Abs. 3):

Versicherungswert ist der Verkaufspreis oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert des Gutes am Absendungsort bei Beginn der Versicherung, zuzüglich der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme des Gutes durch den Beförderer entstehen, sowie der endgültig bezahlten Fracht.

Abschliessende Bemerkungen



Vielen Dank.

Lars Gerspacher

Partner, LL.M. (Maritime Law)

+41 43 500 48 50
gerspacher@gbf-legal.ch

Zürich

gbf Rechtsanwälte AG
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich
T +41 43 500 48 50

Genf

gbf Avocats SA
Route de Pré-Bois 20
1215 Genève Aéroport
T +41 22 533 48 50

Notariat Bern

Notar Stauffer von May
Von-Werdt-Passage 3
3011 Bern
T +41 43 500 48 50

Notariat Olten

Notar Novoselac
Solothurnerstrasse 235
4600 Olten
T +41 43 500 48 50

gbf Attorneys-at-law
Rechtsanwälte
Avocats